

KOOPERATIONS-VEREINBARUNG

in Sachen

UniNetzPE - Netzwerk Personalentwicklung an Universitäten

zwischen den folgenden Universitäten

Rheinisch-Westfälischen Technischen Universität Aachen,

und

Technische Universität Darmstadt

und

Universität Duisburg-Essen,

und

Universität Konstanz,

und

Johannes Gutenberg-Universität Mainz,

(ausführliche Informationen zu den erstunterzeichnenden Kooperationspartnern s. Anhang)

Präambel

Die Kooperationspartner arbeiten im Hinblick auf Vernetzung ihrer Personalentwicklungsaktivitäten zusammen: Der Kooperationsvertrag enthält Regelungen zur Zusammenarbeit, insbesondere zum gemeinsamen Wissens- und Erfahrungsaustausch.

Ziel ist ein kooperatives, partnerschaftliches Miteinander aller Kooperationspartner.

Das Netzwerk ist grundsätzlich offen für die Aufnahme neuer Kooperationspartner, die sich den gemeinsamen Zielen des Netzwerkes auf der Grundlage dieses Vertrages verpflichten wollen.

Bei der Zusammenarbeit der Kooperationspartner wird folgendes Grundverständnis von Personalentwicklung zugrunde gelegt:

Personalentwicklung an Universitäten bedeutet eine wissenschaftlich fundierte und praktisch erprobte, systematische Förderung und Weiterentwicklung der Kompetenzen von Beschäftigten in Wissenschaft, Wissenschaftsmanagement und Administration zur Erreichung, Berücksichtigung und Sicherung der strategischen Ziele der Universität sowie der individuellen beruflichen Entwicklung.

Hierbei werden die unterschiedlichen Anspruchs- und Berufsgruppen und persönlichen Interessen, einschließlich der Ableitung und Entwicklung geeigneter Maßnahmen und Strategien zur Qualifizierung, die zur Durchführung der zu leistenden Aufgaben erforderlich sind, berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Kooperationspartner wie folgt im Sinne einer gemeinsamen Zusammenarbeit im Bereich der Personalentwicklung zusammenzuarbeiten.

§ 1 Ziele und Leitgedanken

(1) Ziele

1. Das Netzwerk fungiert als Dienstleister für alle Personalentwickler/-innen der an der Kooperation beteiligten Universitäten.

Dabei soll das Netzwerk

- einen inhaltlichen Austausch zum Nutzen der Personalentwickler/-innen ermöglichen
- Zusammenarbeit ermöglichen und fördern
- den Kooperationspartnern als Kontaktbörse dienen und eine leichte Auffindbarkeit von Best Practice mit Angaben zu Ansprechpersonen und Laufzeiten bieten
- Uni-übergreifende Projektrealisierung anstoßen
- regionale Netzwerke thematisch unterstützen und einen breiten Austausch ermöglichen

2. Das Netzwerk bietet eine Plattform für Innovation.

Das Netzwerk schafft Rahmen für Neuerungen und ermöglicht einen kreativen, innovativen Austausch.

3. Das Netzwerk schafft (thematisch) Ordnung.

Das Personalentwicklungs-Netzwerk schärft die Profession von Personalentwickler/innen. Seine Arbeit ist wissenschaftlich fundiert und hat sich praktisch bewährt.

Das Netzwerk setzt sich zur Aufgabe, Leitlinien der Personalentwicklung (PE) an Universitäten und Qualitätsstandards zu definieren sowie eine PE-Community zu schaffen.

4. Das Netzwerk will politische Stimme der PE-Community sein.

Das PE-Netzwerk macht die Community und deren Arbeitsergebnisse sichtbar und stärkt die Profession von Personalentwickler/innen an Universitäten.

Das Netzwerk gibt der PE in Hochschulen ein Gesicht und ist Ansprechpartner für die Politik, Wissenschaftsorganisationen sowie potentielle Förderer.

Das PE-Netzwerk wirkt auf politische Rahmenbedingungen für die PE-Arbeit an Universitäten, z.B. auf Leitlinien / Antragsrichtlinien von Drittmittelgebern.

(2) Leitgedanken des Netzwerks

Zur Erreichung der o.g. Ziele verfolgt das Netzwerk folgende Leitgedanken in seiner Arbeit:

- PE-Netzwerkarbeit hat eine Wirkung und einen Nutzen nach Außen und Innen
- PE-Netzwerkarbeit ermöglicht gemeinsame Strategien und ist zukunftsweisend
- PE-Netzwerkarbeit ermöglicht einen kreativen, innovativen Austausch
- PE-Netzwerkarbeit hat einen kurz- mittel- und langfristigen Nutzen
- PE-Arbeit ist wissenschaftlich fundiert und hat sich praktisch bewährt

§ 2 Dauer, Kündigung, Eintreten und Ausscheiden eines Kooperationspartners, Beziehungen der Kooperationspartner untereinander

(1)

Diese Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch alle Kooperationspartner in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2)

Jeder Kooperationspartner kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an eine der beiden Sprecherinnen oder einen der beiden Sprecher zu adressieren. Eine außerordentliche fristlose Kündigung ist zulässig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und im Falle der Nicht-Zustimmung zur Anpassung des jährlichen Beitrages.

(3)

Nach Ausscheiden eines Kooperationspartners wird dieser Kooperationsvertrag mit den dann noch verbliebenen Kooperationspartnern fortgesetzt.

(4)

Die Aufnahme neuer Kooperationspartner erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Steuerungsgruppe. Widerspricht ein Kooperationspartner der Aufnahme eines neuen Kooperationspartners durch die Steuerungsgruppe innerhalb einer Frist von 4 Wochen, so entscheidet die Versammlung der Kooperationspartner über die Aufnahme des neuen Kooperationspartners endgültig. Bis zu einer endgültigen Entscheidung der Vollversammlung der Kooperationspartner im Falle des Widerspruches eines Kooperationspartners ruht die Mitgliedschaft des von der Steuerungsgruppe vorläufig aufgenommenen Kooperationspartners. Dessen Mitgliedschaft ist eine vorläufige Mitgliedschaft.

(5)

Keiner der Kooperationspartner ist berechtigt, einen anderen Kooperationspartner oder alle gemeinsam im Rechtsverkehr zu vertreten.

(6)

Eine Zusammenarbeit der Kooperationspartner außerhalb dieses Kooperationsvertrages wird durch diesen Vertrag nicht ausgeschlossen, auch wenn fachverwandte Themen betroffen sind.

§ 3 Kooperationspartner des Netzwerks

Kooperationspartner des Netzwerkes können sein

- Universitäten (gemäß Mitgliedschaft in der Hochschulrektorenkonferenz), jeweils mit ihrer Zentralen Personalentwicklung als ausführende Stellen

Jeder Kooperationspartner benennt eine Ansprechperson aus dem Aufgabengebiet der Personalentwicklung für das Netzwerk.

§ 4 Organe des Netzwerks

Organe des Netzwerks sind

- die Versammlung der Kooperationspartner
- die Steuerungsgruppe
- die Geschäftsstelle

§ 5 Versammlung der Kooperationspartner

(1)

Die Versammlung der Kooperationspartner ist das höchste beschlussfassende Gremium des Netzwerkes und besteht aus allen Kooperationspartnern, die in dieser durch ihre ausführenden Stellen (Zentrale Personalentwicklung, vertreten durch die in § 3 zu benennende Ansprechperson) oder durch gesonderte Bevollmächtigte vertreten werden. Jeder Kooperationspartner hat in der Versammlung eine Stimme. Die Versammlung findet einmal jährlich statt und wird durch die Steuerungsgruppe vorbereitet.

(2)

Die Versammlung

- wählt die Mitglieder der Steuerungsgruppe
- nimmt den Rechenschaftsbericht entgegen und entlastet die Steuerungsgruppe
- bestellt 2 Personen, die jährlich den Rechenschaftsbericht des Netzwerkes auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen. Diese beiden Personen dürfen nicht Mitglieder der Steuerungsgruppe sein.
- legt Themen für Arbeitsgruppen fest
- beschließt die Entwurfsvorlage der Steuerungsgruppe für die Jahrestagungen
- schlägt den Kooperationspartnern Änderungen im Kooperationsvertrag und die Festlegung der Beiträge vor
- berät über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- entscheidet im Falle eines Widerspruchs über die Aufnahme neuer Kooperationspartner (s. § 2.4)

(3)

Den Vorsitz in der Versammlung der Kooperationspartner führt ein Mitglied der Steuerungsgruppe, die Festlegung erfolgt auf Vorschlag der Steuerungsgruppe durch die Versammlung. Die Steuerungsgruppe lädt zur Versammlung der Kooperationspartner mit einer Frist von vier Wochen ein.

§ 6 Steuerungsgruppe

(1)

Die Steuerung des Netzwerkes obliegt einer Steuerungsgruppe, die aus 2 gleichberechtigten Sprecher/-innen, 2 Finanzverantwortlichen und 3 weiteren Mitgliedern (mit den Aufgaben Organisation/Schifführung und Öffentlichkeitsarbeit) besteht. Die Steuerungsgruppe wird aus dem Kreis der Kooperationspartner, vertreten durch die Zentralen Personalentwicklung als ausführende Stellen auf der Vollversammlung der Kooperationspartner für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Mit Erstunterzeichnung der Kooperationsvereinbarung setzen die Kooperationspartner eine Steuerungsgruppe ein, die die Aufgaben bis zur ersten regulären Vollversammlung der Kooperationspartner wahrnimmt.

(2)

Die Steuerungsgruppe:

- regelt nach ihrer Wahl die Verteilung der Aufgaben in der Steuerungsgruppe und informiert darüber die Kooperationspartner
- richtet die Geschäftsstelle ein, die bei einem Mitglied der Steuerungsgruppe angesiedelt wird
- sichert operativ die Umsetzung des Netzwerkgedankens
- macht das Netzwerk auf geeignete Weise sichtbar
- ist verantwortlich für den Inhalt der Internetseiten
- entwirft Spielregeln (Satzung oder Regeln der Kooperation)
- sichert die Umsetzung / Einhaltung der Spielregeln
- entscheidet über die Aufnahme neuer Kooperationspartner
- setzt Arbeitsgruppen ein
- sorgt für die Sicherung der Arbeitsergebnisse
- ist verantwortlich für den Aufbau der Informationsplattform
- sichert die Beteiligung regionaler Netzwerke
- sichert die Durchlässigkeit und Vernetzung zwischen den Akteuren auf Bundesebene
- gestaltet mit und koordiniert den Austausch, schafft Austauschmöglichkeiten
- entwirft einen festen Rahmenplan für die Jahrestagungen

§ 7 Geschäftsstelle

(1)

Die erstunterzeichnenden Kooperationspartner richten mit Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung bis zur Wahl einer neuen Steuerungsgruppe in der ersten regulären Vollversammlung der Kooperationspartner eine Geschäftsstelle an der Universität Duisburg-Essen ein. Mit der Wahl einer neuen Steuerungsgruppe entscheidet die Steuerungsgruppe über die Ansiedlung der Geschäftsstelle, sie soll bei einem Mitglied der Steuerungsgruppe angesiedelt sein. Die Kosten der Geschäftsstelle werden aus den Erträgen des Netzwerks finanziert. Über die personelle und sachliche Ausstattung der Geschäftsstelle entscheidet die Versammlung der Kooperationspartner.

(2)

Die Kooperationspartner beauftragen die Geschäftsstelle mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung, insbesondere folgender Aufgaben:

- Bewirtschaftung der Mittel (Beiträge der Kooperationspartner, Beiträge Dritter) und Ausgaben, Rechnungslegung
- Mitgliederverwaltung
- Vertragsmanagement und –abwicklung mit externen Dienstleistern/-innen
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Besprechungen

Darüber hinaus erledigt die Geschäftsstelle die Aufgaben, die ihr die Versammlung der Kooperationspartner sowie die Steuerungsgruppe durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Erledigung zuweisen.

§ 8 Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

(1)

Einladungen zu Sitzungen der Organe können schriftlich oder per e-mail erfolgen.

In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Ergänzung und Erweiterung der Tagesordnung sind zulässig. Sie müssen den Sprecher/-innen der Steuerungsgruppe spätestens drei Tage vor der Sitzung vorliegen. Die Steuerungsgruppe stellt die dann geänderte Tagesordnung unverzüglich den Organmitgliedern zu.

(2)

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt und gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(3)

Das wesentliche Ergebnis der Beratungen der Organe ist in einem schriftlichen Ergebnisprotokoll niederzulegen.

Bei Abstimmungen und Wahlen sind diese zu protokollieren:

- die Anzahl der abgegebenen Stimmen
- die Anzahl der gültigen Stimmen
- das Abstimmungsergebnis mit Ausweis der JA- Stimmen, NEIN- Stimmen und Stimmenthaltungen
- das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl

(4)

Eine von der Steuerungsgruppe bestimmte Person (Schriftführung bzw. Vertretung) führt in den Sitzungen der Organe Protokoll. Ergebnisprotokolle sind von ihr und einem Mitglied des jeweiligen Organs zu unterschreiben. Ist das Ergebnisprotokoll den Gremienmitgliedern zugestellt und wird gegen dieses Protokoll binnen einer Frist von sieben Tagen ab Zugang nicht schriftlich widersprochen, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 9 Arbeitsweise des Netzwerks

(1) Jahrestagung

Das Netzwerk veranstaltet einmal jährlich eine Jahrestagung mit wechselnden inhaltlichen Schwerpunkten. Teil der Jahrestagung ist die Versammlung der Kooperationspartner des Netzwerkes.

Die Ausrichtung der Jahrestagung erfolgt in wechselnder Verantwortung der Kooperations-Universitäten; auf der Versammlung der Kooperationspartner wird entschieden, welche Universität die nächste Jahrestagung ausrichtet. Die inhaltliche Verantwortung trägt die Steuerungsgruppe. Ein Mitglied der Steuerungsgruppe ist Teil der Vorbereitungsgruppe.

Die Kosten der Jahrestagung werden aus Tagungsbeiträgen, Zuschüssen aus den Mitteln des Netzwerks sowie ggf. eingeworbenen Drittmitteln finanziert.

Die Jahrestagung soll einen festen Rahmenplan haben und Foren zur Ermöglichung der Bildung von Arbeitsgruppen bieten.

(2) Arbeitsgruppen

In den Arbeitsgruppen arbeiten die Kooperationspartner des Netzwerks. Sie sind eine Form der aktiven Beteiligung am Netzwerk und stehen allen Zentralen Personalentwicklungen der Kooperationspartner als ausführende Stellen des Netzwerks offen.

Die Arbeitsgruppen organisieren sich selbst. Sie sichern Ihre Ergebnisse und stellen diese den Kooperationspartnern in Absprache mit der Steuerungsgruppe zur Verfügung. Die in den Arbeitsgruppen vertretenen Kooperationspartner räumen den im Netzwerk vertretenen Kooperationspartnern ein einfaches Nutzungsrecht an den erarbeiteten Ergebnissen ein.

Arbeitsgruppen werden von der Steuerungsgruppe eingesetzt. Sie haben eine/n Sprecher/in und eine Vertretung aus dem Kreis der Kooperationspartner, diese werden durch die Arbeitsgruppen-Mitglieder in der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Arbeitsgruppen können durch externe Experten/-innen ergänzt werden, dies erfolgt bei Einrichtung der Arbeitsgruppe mit Beschluss durch die Steuerungsgruppe bzw. zu einem späteren Zeitpunkt auf Vorschlag der Arbeitsgruppe und mit Beschluss durch die Steuerungsgruppe.

Auf der Jahresversammlung berichten die Arbeitsgruppen über ihre Ergebnisse. Der/die Sprecher/-in und die Vertretung der Arbeitsgruppen sind für den Bericht verantwortlich.

Arbeitsgruppen nutzen die Infrastruktur des Netzwerks und werden auf den Internetseiten des Netzwerks sichtbar.

§ 10 Finanzierung

(1)

Jeder Kooperationspartner verpflichtet sich, die gemeinsamen Aktivitäten mit jährlich 500,00 Euro zu unterstützen.

(2)

Die Geschäftsstelle stellt den Kooperationspartnern zu Beginn eines Kalenderjahres eine Rechnung über den zu zahlenden Jahresbeitrag. Bei Unterzeichnung des Kooperationsvertrages im laufenden Kalenderjahr ist der komplette Jahresbeitrag zu entrichten; hier stellt die Geschäftsstelle die Rechnung, sobald die Steuerungsgruppe bzw. die Vollversammlung über die Aufnahme entschieden hat.

(3)

Die Versammlung der Kooperationspartner kann auf Initiative der Steuerungsgruppe zum folgenden Kalenderjahr eine Beitragsanpassung vorschlagen; die Entscheidung erfolgt im schriftlichen Rundlauf durch die Kooperationspartner dieses Vertrags. Die Kooperationspartner erhalten ein Sonderkündigungsrecht zum Jahresende, sofern sie mit der Beitragserhöhung nicht einverstanden sind. Wird das Sonderkündigungsrecht nicht wahrgenommen, wird zum folgenden Kalenderjahr der neu festgesetzte Beitrag in Rechnung gestellt.

Der sich daraus ergebende Betrag dient der Finanzierung der Jahrestagung sowie der Mitgliederversammlung, der Öffentlichkeitsarbeit, der Geschäftsstelle sowie der Sachausgaben der Steuerungsgruppe. (Druckkosten, Geschäftsbedarf).

Aus Teilnahmebeiträgen für die Jahrestagung sollen weitere Mittel erwirtschaftet werden. Die Steuerungsgruppe soll die Einwerbung von Fördermitteln prüfen und initiieren.

(4)

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt nach Maßgabe der geltenden Bewirtschaftungsbestimmungen des Bundeslandes, in dem die Geschäftsstelle angesiedelt ist. Die Geschäftsstelle legt der Versammlung der Kooperationspartner einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Mittel vor. Die Rechnungsprüfer prüfen den Bericht und berichten der Versammlung der Kooperationspartner.

(5)

Jedes Netzwerk-Mitglied trägt die Fahrtkosten und Tagegelder ihrer Mitglieder selbst.

§ 11 Haftung

(1)

Für Schäden, die bei der Durchführung dieses Vertrages verursacht werden, haftet derjenige Kooperationspartner, dem die Schadensursache zuzuordnen ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2)

Ansprüche der Kooperationspartner

- gegeneinander
- gegen ihre leitenden Mitarbeiter/-innen und gesetzlichen Vertreter/-innen
- Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aus Schadenersatz

besonders solche wegen entgangenen Gewinns und/oder sog. Mangelfolgeschäden (z. B. Produktionsausfall) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Schadenersatzansprüche der Partner gegeneinander aus Verzug, Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung sind ebenfalls ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(3)

Wird einer der Kooperationspartner im Außenverhältnis für die Handlungen / Unterlassungen eines anderen Kooperationspartners in Anspruch genommen, so ist der andere Kooperationspartner verpflichtet, den in Anspruch genommenen Kooperationspartner von jeglicher Haftung im Innenverhältnis freizustellen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperations-Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt. Die gilt auch im Fall einer Vertragslücke